

Satzung der Stadt Mülheim-Kärlich

zur 2. Änderung der

Satzung vom 20. Februar 2001 über die Höhe des Geldbetrages je Stellplatz oder Garage im Rahmen der Ablösung von Stellplatzverpflichtungen gemäß § 47 Abs. 4 Landesbauordnung (LBauO) (Amtliches Mitteilungsblatt am 06.03.2001, Ausgabe-Nr. 10)

Der Stadtrat von Mülheim-Kärlich hat aufgrund von § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 47 Abs. 4 LBauO vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365 ff.)

am **27.06.2013** beschlossen, die v.g. Satzung wie folgt zu ändern:

§ 1

Höhe des Geldbetrages

Die Höhe des Geldbetrages je Stellplatz oder Garage beträgt:

- a) für den Stadtteil Mülheim: 5.800 Euro
- b) für den Stadtteil Kärlich: 5.700 Euro
- c) für den Stadtteil Urmitz-Bahnhof: 4.700 Euro.

§ 2

Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Änderungsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft (§ 24 Abs. 3 GemO). Mit diesem Datum tritt § 1 der Satzung vom 13.10.2004 (in Kraft seit 20.10.2004) außer Kraft.

Die vorstehende Änderungsatzung wird hiermit ausgefertigt.

Mülheim-Kärlich, den **16. JUL. 2013**

Stadt Mülheim-Kärlich

(U. Klöckner)
Stadtbürgermeister



Richtlinien und Erläuterungen

zur 2. Änderung der Satzung der Stadt Mülheim-Kärlich über die Höhe des Geldbetrages und zum Verfahren bei Ablösung der Stellplatzverpflichtung

1. Ablösevoraussetzungen

Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich oder ist sie aufgrund einer Satzung nach § 88 Abs. 3 LBauO untersagt oder eingeschränkt, so kann der Bauherr seine Stellplatzverpflichtungen nach § 47 Absätze 1 – 3 LBauO auch dadurch erfüllen, daß er an die Stadt einen Geldbetrag zahlt (Ablösebetrag).

2. Ausschluß der Ablösung

- 2.1 Die Ablösung der Stellplatzverpflichtung ist in allen Bebauungsplangebieten ausgeschlossen.
- 2.2 Wenn durch die beabsichtigte Baumaßnahme vorhandene oder mögliche Stellplätze/Garagen auf dem Grundstück wegfallen oder nicht mehr eingerichtet werden können, ist eine Ablösung der Stellplatzverpflichtung nicht möglich.

3. Verfahren bei Ablösung der Stellplatzverpflichtung

- 3.1 Die Ablösung der Stellplatzverpflichtung ist bei der Stadt/Verbandsgemeinde schriftlich zu beantragen.
- 3.2 Die Stadt prüft, ob sie dem Ablösevertrag zustimmen kann (§ 47 Abs. 4 Satz 1 LBauO).
- 3.3 Ein Anspruch des Bauherrn auf Ablösung der Stellplatzverpflichtung besteht nicht.
- 3.4 Hat die Stadt dem Ablöseantrag zugestimmt, wird mit dem Antragsteller ein öffentlich-rechtlicher Vertrag abgeschlossen.
- 3.5 Im Falle der Ablösung erwirbt der Vertragspartner durch Zahlung des festgesetzten Geldbetrages keine Nutzungsrechte an bestimmten Stellplätzen.

4. Höhe des Geldbetrages

4.1 Die Höhe des Geldbetrages beträgt 60% der durchschnittlichen Herstellungskosten der Parkeinrichtungen einschließlich der Kosten des Grunderwerbs (§ 47 Abs. 4 Satz 2 LBauO).

4.2 Ermittlung der Höhe des Geldbetrages:

| | Mülheim €/m ² | Kärlich €/m ² | Urmitz/Bhf €/m ² |
|--|-----------------------------|-----------------------------|--------------------------------|
| <u>Kosten des Grunderwerbs</u> | | | |
| Für Wohnbaufläche und gemischte Baufläche (lt. Oberer Gutachterausschuss Stand: 2012) | | | |
| | 150,- | 120,- | 100,- |
| | 160,- | 170,- | 110,- |
| | 170,- | 190,- | 140,- |
| | 180,- | 200,- | |
| | 190,- | | |
| | 200,- | | |
| <u>Gesamt:</u> | <u>1.050,-</u> | <u>680,-</u> | <u>350,-</u> |
| <u>Durchschnittswert:</u> | 175,- | 170,- | 116,67 |
| Zuzüglich 6,5 % Nebenkosten | 11,38 | 11,05 | 7,58 |
| (= 1% Notarkosten, 0,5 % Eintragung ins Grundbuch, 5% Grunderwerbsteuer) | | | |
| <u>Zwischensumme:</u> | 186,38 | 181,05 | 124,25 |
| Zuzüglich reine Baukosten | | | |
| (siehe Berechnung des Teilbereichs 4.2 vom 15.05.2012) | 140,97 | 140,97 | 140,97 |
| <u>Zwischensumme:</u> | 327,35 | 322,02 | 265,22 |
| <u>Herstellungskosten</u> | | | |
| bei anrechenbarer Stellplatzgröße von 30 m ² | 9.820,50 | 9.660,60 | 7.956,60 |
| davon max. 60 % der Herstellungskosten | 5.892,30 | 5.796,36 | 4.773,96 |
| <u>Ablösebetrag gerundet:</u> | 5.800,00 | 5.700,00 | 4.700,00 |

5. Verwendung des Geldbetrages

Die Stadt verwendet den Geldbetrag entsprechend der gesetzlichen Regelung des § 47 Abs. 5 LBauO:

1. Zur Herstellung öffentlicher Parkeinrichtungen an geeigneter Stelle,
2. für die Instandhaltung und Modernisierung öffentlicher Parkeinrichtungen,
3. zum Ausbau und zur Instandhaltung von P + R-Anlagen,
4. für die Einrichtung von Parkleitsystemen und andere Maßnahmen zur Verringerung des Parksuchverkehrs,
5. für bauliche oder andere Maßnahmen zur Herstellung und Verbesserung der Verbindungen zwischen Parkeinrichtungen und Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs.

6. Neufestsetzung des Geldbetrages

Eine Anpassung der Höhe des Geldbetrages an die Entwicklung der Bau- und Grundstückspreise erfolgt zum 01.01.2019

Mülheim-Kärlich, den 16. JUL. 2019


(U. Klöckner)
Stadtbürgermeister

